

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ESRS 2

GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG

BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 267a UGB idgF. Diese Erklärung wurde freiwillig nach den Vorgaben der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erstellt. Im weiteren Text wird die nichtfinanzielle Erklärung daher als Nachhaltigkeitsbericht bezeichnet.

Berichtslegende Organisation ist die voestalpine AG. Die in diesem Bericht offengelegten Informationen, Zahlen und Fakten beziehen sich – sofern nicht anders vermerkt – auf alle vollkonsolidierten Gesellschaften im voestalpine-Konzern. Die Wirtschafts- und Mitarbeiter:innen-Daten umfassen sämtliche Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises.

Der Konsolidierungskreis der Finanzberichterstattung ist kongruent zur vorliegenden Nachhaltigkeitsberichterstattung und bildet die entsprechende Basis für die Nachhaltigkeitserklärung. Bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse die Sichtweisen und Charakteristika der Tochterunternehmen berücksichtigt.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen von nicht vollkonsolidierten Tochterunternehmen erkannt werden, werden diese Gesellschaften in den Berichtsumfang aufgenommen.

Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette, die außerhalb der Werkstore der voestalpine auftreten, aber in ihrem Einflussbereich liegen, werden im Rahmen des Lieferkettenmanagements regelmäßig evaluiert und im Sinne der Nachhaltigkeit gesteuert. Der im IRO-1 beschriebene Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse bezog auch Auswirkungen, Risiken und Chancen entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette der voestalpine ein. In den Abschnitten zu den themenspezifischen Informationen wird beschrieben, inwieweit die Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Kennzahlen der voestalpine auf die Wertschöpfungskette ausgedehnt sind.

Die Geschäftspolitik der voestalpine basiert auf dem Grundsatz der Transparenz. Aus diesem Grund wurde von der Möglichkeit, bestimmte Informationen von der Offenlegung auszuschließen (siehe

ESRS 1 Abschnitt 7.7), in diesem Nachhaltigkeitsbericht kein Gebrauch gemacht. Es wurden keine klassifizierten und vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, Know-how oder den Ergebnissen von Innovationen aus dem Bericht weggelassen.

Ebenso hat die voestalpine keine bevorstehenden Entwicklungen oder Angelegenheiten, die sich derzeit in Verhandlungen befinden, von der Offenlegung ausgenommen.

BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen

Da es sich um den ersten nach den ESRS erstellten Nachhaltigkeitsbericht der voestalpine handelt, ist ein Vergleich mit früheren Berichten, die anhand des Global-Reporting-Initiative-Standards (GRI) erstellt wurden, nicht möglich. Da die ESRS im ersten Jahr keine verpflichtende Angabe von Vorjahreszahlen vorsieht, werden ESRS-spezifische Vorjahreszahlen nicht berichtet.

Der Nachhaltigkeitsbericht enthält auch Angaben im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie. Diese Informationen werden im Abschnitt Umweltinformationen unter dem Kapitel „Angaben nach der Taxonomie-Verordnung“ bereitgestellt. Seit Dezember 2016 ist in Österreich das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) in Kraft, das die EU-Richtlinie 2014/95/EU (NFI-Richtlinie) zur verpflichtenden Berichterstattung nichtfinanzieller Informationen umsetzte. Die vorliegende konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung wurde gemäß § 267a UGB idF des NaDiVeG erstellt und bildet einen Teil des Konzernlageberichts. Darüber hinaus wurde die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung – in Vorbereitung auf die Berichtspflicht gemäß CSRD – freiwillig entsprechend der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erstellt. Die offengelegten Informationen zur EU-Taxonomie entsprechen der Verordnung (EU) 2020/852 sowie den aktuellen delegierten Verordnungen und Materialien.

Die von der voestalpine verwendeten Zeithorizonte für die Berichterstattung entsprechen den Empfehlungen der ESRS. Für den Nachhaltigkeitsbericht gelten folgende Zeiträume:

- » kurzfristig: Berichtszeitraum von einem Geschäftsjahr
- » mittelfristig: Zeitraum vom Ende des kurzfristigen Horizonts bis zu fünf Jahre
- » langfristig: Zeitraum von mehr als fünf Jahren
- » langfristig: Zeitraum von mehr als zehn Jahren